



BEITRAGSORDNUNG

**Turn- und Sport-Club Eintracht von 1848/95
Korporation zu Dortmund**

10.03.2016

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Beitragsordnung wird für die Personenbezeichnung, wie im Allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung gibt sich der Turn- und Sport-Club Eintracht von 1848/95 Korporation zu Dortmund folgende Beitragsordnung:

§ 1

Beiträge und Aufnahmegebühren

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge entsprechend der nachfolgend aufgeführten Beitragsgruppen:
 - a) Vollbeitrag
 - b) Ermäßigter Beitrag*
 - c) Fördernder Beitrag
 - d) Familienbeitrag**

*gilt für Mitglieder unter 26 Jahren, Arbeitslosengeld-/ und Sozialhilfeempfänger

**Berechtigt für den Familienbeitrag sind Großeltern, Eltern, Kinder und Enkelkinder einer Familie (in gerader Linie). Alle Beiträge der entsprechenden Familienmitglieder sind von einem Konto abzubuchen. In einen Familienbeitrag dürfen maximal zwei Vollbeitragszahler eingeschlossen werden.

2. Zudem erhebt der TSC Eintracht zu Beginn der Mitgliedschaft einmalige Aufnahmegebühren, die in folgende Gruppen unterteilt sind:
 - a) Einzelmitglieder (Vollbeitrag / Ermäßigter Beitrag)
 - b) Familien
 - c) Für die Beitragsgruppe „Fördernder Beitrag“ fallen keine Aufnahmegebühren an.
3. Die aktuellen Beiträge und Aufnahmegebühren sind als Anlage der Beitragsordnung beigefügt.
4. Die Gewährung von Ermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Beiträge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und dem Konto des Zahlungspflichtigen belastet. Ist der jeweilige Tag kein Geschäftstag, so gilt der nächste Geschäftstag als Fälligkeitstag.
2. Für Mitglieder, die vor dem 15. eines Monats eintreten, wird der volle, für Mitglieder, die nach dem 15. eines Monats eintreten der halbe Mitgliedsbeitrag für den Eintrittsmonat fällig.



§ 3 Zahlungsweise

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Basislastschrift (Einzug) im Datenträgeraustausch.
2. Über andere Zahlungsweisen entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag seitens des Mitgliedes der Vorstand (§ 6 Abs. 2 der Satzung).
3. Mitglieder, die auf begründeten Antrag sich nicht an dem SEPA-Basislastschriftverfahren beteiligen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der dort ausgewiesene Beitrag ist eine Woche nach Erhalt der Rechnung fällig. Aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Beiträge, die nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden kostenpflichtig unter Fristsetzung angemahnt.
2. Die Bearbeitungsgebühr für die 1. Mahnung beträgt 5,00 €. Sollte eine zweite Mahnung erforderlich werden, beträgt die Mahngebühr für die 2. Mahnung 10,00 €. Kosten für eventuelle Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.
3. Bleibt das Mitglied nach dem außergerichtlichen Mahnverfahren in Zahlungsverzug, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 5 Anpassung der Grundbeiträge

1. Die Delegiertenversammlung beschließt jährlich über die Anpassung der Mitgliedsbeiträge.
2. Berechnungsgrundlage für die Anpassung ist die Veränderung des vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf amtlich festgestellten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für NRW zwischen dem 30.06 des Vorjahres und dem 30.06 des Vorjahres.
3. Die Veränderung wird für die Beitragsgruppen „Vollbeitrag“ und „Familienbeitrag“ berechnet und auf volle 0,10 € auf- bzw. abgerundet. Die ermittelte absolute Veränderung für die Beitragsgruppe „Vollbeitrag“ wird für die Beitragsgruppe „Ermäßigter Beitrag“ übernommen. Der Beitrag „Fördernde“ unterliegt keiner automatischen Anpassung.
4. Die Delegiertenversammlung kann einen von der vorgesehenen Anpassungsregelung abweichenden Beschluss fassen.
5. Die auf der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitragsänderungen werden jeweils zum 1.1. des auf die Versammlung folgenden Jahres wirksam.



§ 6

Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen für Abteilungen

Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungen Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen erheben. Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen für Abteilungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 7

Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen für Fachbereiche

Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen für Fachbereiche legt der Vorstand fest.

§ 8

Bekanntmachung

Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen, Zusatzbeiträgen, Einführung von neuen Beiträgen oder Beschlüssen zu einmaligen oder regelmäßigen sonstigen Dienstleistungen ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor in Kraft treten durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt zu geben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 10.03.2016 in vorstehender Fassung beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Dortmund, den 10. März 2016

Dr. Alexander Kiel

- Vorsitzender des Vorstands -

Dirk Schiffmann

- Stellvertreter des Vorsitzenden -